

## **Satzung des Ortsvereins Landau in der Pfalz der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands**

### **§ 1 Namen und Gebiet**

Der Ortsverein Landau in der Pfalz der Sozialdemokratischen Partei Deutschland (SPD) umfasst das Gebiet der Stadt Landau mit Ausnahme der Stadtteile, die eigene Ortsvereine bilden.

### **§ 2 Aufgaben**

Der Ortsverein führt in Übereinstimmung mit den politischen Grundsätzen und dem Organisationsstatut der SPD die Parteigeschäfte.

Er verbreitet und wirbt für sozialdemokratische Werte und

- betreut die Mitglieder des Organisationsbereiches,
- baut den Mitgliederbestand weiter aus und
- unterstützt die regionalen und überregionalen Parteigliederungen in ihrer Arbeit.

### **§ 3 Organe**

Die Organe des Ortsvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ortsvereinsvorstand

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Alle Ortsvereinsmitglieder sind stimmberechtigt und in alle Parteiämter wählbar. Dies gilt nicht für Wahlen zu öffentlichen Ämtern und Mandaten sowie für die Delegation zu Wahlkreiskonferenzen. Dazu besitzt nur passives Wahlrecht, wer auch das Wahlrecht gemäß den Bundes-, Landes- und Kommunalwahlgesetzen besitzt.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

### **§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Politik des Ortsvereins im Rahmen der politischen Grundsätze der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Berichte der Ortsvereinsvorstandes, der Revisor\*innen und der Stadtratsfraktion
- b) Festlegung der politischen und organisatorischen Richtlinien für die Arbeit innerhalb des Ortsvereins
- c) Wahl des Ortsvereinsvorstandes und der Revisor\*innen
- d) Wahl der Delegierten zu den Unterbezirksparteitagen
- e) Erstellung von Kandidatenvorschlägen für die Wahlen zum Stadtrat und zu überörtlichen Gremien

3. Wenn bei der Mitgliederversammlung Wahlen durchgeführt werden, muss mindestens zwei Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Maßgeblich für die Einhaltung des Termins ist das Datum der Absendung der Einladung,

4. Sonstige Mitgliederversammlungen bedürfen keiner bestimmten Einladungsfrist. Die Einladungen sollen jedoch angemessen rechtzeitig erfolgen.

5. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Ortsvereinsvorstand einberufen. Auf Verlangen von mindestens 15 Mitgliedern hat der Ortsvereinsvorstand eine Mitgliederversammlung unverzüglich anzuberaumen und den gewünschten Punkt auf die Tagesordnung zu setzen.

6. Wahlen finden nach der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands statt.

## **§ 6 Ortsvereinsvorstand**

1. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:

- a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau oder der / dem Vorsitzenden
- b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der / dem Kassierer\*in
- d) der / dem Schriftführer\*in und einer / einem Stellvertreter\*in
- e) der / dem Mitgliederbeauftragten
- f) der Frauenbeauftragten
- g) einer von der Mitgliederversammlung vorher festgelegten Zahl an Beisitzer\*innen und

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ob zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, oder ob eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt werden sollen. Die Regelungen, die die beiden Vorsitzenden betreffen, gelten für die oder den Vorsitzenden entsprechend.

Bei einer geraden Zahl von Vorstandsmitgliedern (a bis f) gilt eine Geschlechterquote von 50 Prozent. Bei einer ungeraden Zahl von Vorstandsmitgliedern darf ein Geschlecht höchstens ein Vorstandsmitglied mehr stellen als das andere.

2. Der Ortsvereinsvorstand wird alle zwei Jahre gewählt.

## **§ 7 Revision**

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisor\*innen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitglieder oder Mitarbeiter\*innen der Partei sein.

2. Sie berichten der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Ortsvereinsvorstandes in Finanzangelegenheiten.

3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 8 Aufgaben des Ortsvereinsvorstandes**

1. Dem Ortsvereinsvorstand obliegt insbesondere:

- a) die Leitung des Ortsvereins
- b) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- c) die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
- d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) die öffentliche Werbung für die Partei
- f) die Aufrechterhaltung der Verbindung mit dem Unterbezirk
- g) die Zusammenarbeit mit der Stadtratsfraktion und der der SPD zugehörigen Bürgermeister\*innen und Beigeordneten. Weiter hält er Kontakt zu allen in der Stadt relevanten Personen und Gruppen (Vereinen u.ä.)
- h) Er unterstützt die Arbeit bzw. den Aufbau von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen in der SPD.

2. Die zwei gleichberechtigten Vorsitzenden oder die / der Vorsitzende vertreten den Ortsverein nach innen und nach außen. Sie bereiten die Sitzung vor, stellen die Tagesordnung auf und leiten die Sitzungen der Parteigremien im Ortsverein.

3. Die weiteren Aufgaben des Ortsvereinsvorstandes bzw. seiner einzelnen Mitglieder können in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt werden.

4. Der Ortsvereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl.

### **§ 9 Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise**

Nach Bedarf können Arbeitsgemeinschaften und durch die Mitgliederversammlung oder den Ortsvereinsvorstand initiierte Arbeitskreise gebildet werden. Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise gestaltet sich nach den Richtlinien des Organisationsstatuts der SPD und zum Wohle der Partei in enger Abstimmung mit dem Ortsvereinsvorstand.

### **§ 10 Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

### **§ 11 Sonstige Regelungen**

Soweit diese Satzung für bestimmte Vorgänge im Ortsverein keine Regelung enthält, ist die Unterbezirkssatzung oder das Organisationsstatut der SPD anzuwenden.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 8. Oktober 2022 auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Die Satzung vom 29. August 2019 tritt damit außer Kraft.